

Satzung

über die Erhebung von Marktstands- und Platzgeldern für die Benutzung städtischer Grundstücke bei Volksfesten, Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten in der Kreisstadt Saarlouis vom 20.03.1992

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1989 (Amtsbl. S. 557), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 6 und 17 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsbl. S. 729), hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis durch Beschluss vom 20.03.1992 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

Hinweis:

Die Satzung trat am 19.04.1992 in Kraft.

Art. 10 der Euro-Anpassungssatzung vom 27.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

1. Nachtrag vom 26.03.2009, in Kraft getreten am 02.04.2009
2. Nachtrag vom 01.02.2018, in Kraft getreten am 08.02.2018

§ 1

Marktstandsgeld und Platzgeld

Für die Überlassung von städtischen Grundstücken

1. zum Feilhalten von Waren auf Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten und
2. zum Aufstellen von Fahrgeschäften, Attraktionsgeschäften, Ausstellungswagen, Verkaufsständen und ähnlichen Anlagen sowie von Festzelten mit Getränkeauschank auf Volksfesten sowie volksfestüblichen Geschäften auf Jahrmärkten

werden Vergütungen im Sinne des § 71 GewO erhoben (Marktstandsgelder und Platzgelder). Ausgenommen sind lediglich der Weihnachtsmarkt und die Krafffahrzeugausstellung im Rahmen der Saarlouiser Woche.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt oder benutzen lässt.
2. Schulden mehrere Personen dieselbe Leistung, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe des Marktstandgeldes für das Feilhalten von Waren auf Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten

Die Höhe der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Für Wochenmärkte

- a) Stände, Plätze und Kraftfahrzeuge pro Tag und lfm 1,80

2. Für Jahr- und Spezialmärkte (z.B. Krammärkte, Flohmärkte, Kunst- und Antiquitätenmärkte)

- Stände und Plätze pro Tag und lfm 2,10

§ 4

Marktstandgeld und Platzgeld für die Bereitstellung von stadteigenen Grundstücksflächen für Volksfeste sowie für die Aufstellung volksfestüblicher Geschäfte auf Jahrmärkten (Kirmessen, Ostermarkt und Oktoberfest)

1. Für die Zuweisung eines Platzes ist ein Marktstandgeld bzw. Platzgeld zu entrichten. Die nachstehend unter a) bis i) aufgeführten Gebühren werden für eine 5-tägige Veranstaltung erhoben. Sie vermindern sich bei kürzerer Veranstaltungsdauer entsprechend.

a) Fahrgeschäfte, wie Autoskooter, Schlittenbahnen, Twister, Ketten- Flieger usw.	pro m ²	1,90 €
b) reine Kinderfahrgeschäfte	pro m ²	1,40 €
c) Schiffschaukeln	pro lfm	7,20 €
d) Schau-, Attraktionsgeschäfte und Sporthallen	pro m ²	1,40 €
e) Schießhallen	pro lfm	7,20 €
f) Eis- und Wurststände	pro lfm	14,30 €
g) Verlosungshallen	pro lfm	14,30 €
h) Ausspielapparate (z. B. Automatenwagen, Greifer, Flipper)	pro lfm	17,90 €
i) sonstige Verkaufsstände	pro lfm	7,20 €
j) Festzelte	pro m ²	0,80 €

2. Auf der Kirmes Roden und der Dreifaltigkeitskirmes in Fraulautern werden 30 v.H., auf der Lisdorfer Kirmes und der St.-Josef-Kirmes in Fraulautern (Siedlung) 30 v.H. und auf den Kirmessen in Beaumarais, Picard, Neuforweiler und Steinrausch 10 v.H. der in Abs. 1 unter Ziffer a bis c aufgeführten Gebühren erhoben.

3. Für die unter den Punkten 1d – 1i aufgeführten Geschäfte werden für die Kirmessen
- Roden und Fraulautern Dreifaltigkeit 75 v. H.
- Lisdorf und Fraulautern St. Josef Siedlung 50 v. H.
und für die Kirmessen in Beaumarais, Picard, Neuforweiler und Steinrausch 20 v. H. der in Abs. 1 aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 5 Mehrwertsteuer

In den Gebührensätzen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer für den mehrwertsteuerpflichtigen Teil der Gebühren enthalten.

§ 6 Fälligkeit und Erhebung des Marktstands- und Platzgeldes

1. Das Marktstandsgeld wird gegen Empfangsbescheinigung auf
 - a) den Wochen- und den Kunst- und Antiquitätenmärkten am selben Tag,
 - b) den Krammärkten jeweils am ersten Tag für beide Tageerhoben.
2. Für die Volksfeste (Kirmessen, Ostermarkt und Oktoberfest) ist das Marktstands- und Platzgeld jeweils bis freitags 12.00 Uhr von der Veranstaltung zu zahlen.
3. Die Empfangsbescheinigung über die entrichtete Gebühr hat der Standinhaber bei Kontrollen den Marktaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Stundungen oder Ratenzahlungen werden nicht gewährt.

§ 7 Ausschluss von Marktstands- bzw. Platzgeldermäßigung bzw. Rückerstattung

Wird ein dem Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Platz von diesem ganz, teilweise oder nicht an allen Tagen benutzt, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 8 Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung der Kreisstadt Saarlouis kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 9
Entgelt für die Benutzung öffentlicher
Versorgungseinrichtungen

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Versorgungseinrichtungen (z. B. Strom, Wasser) haben die Platzzinhaber die von den Stadtwerken Saarlouis GmbH errechneten Entgelte zu zahlen.

§ 10
Beitreibung

Die nach dieser Gebührenordnung zu zahlenden Marktstands- und Platzgelder werden nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVWVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.89 (Amtsbl. S. 1750) beigetrieben. Das Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Versorgungseinrichtungen wird nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung beigetrieben.

§ 11
Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zum Marktstands- und Platzgeld stehen den Platzbenutzern die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.60 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.90 (BGBl. I S. 2809) i.V.m. dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.60 (Amtsbl. S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1223 vom 04.11.87 (Amtsbl. S. 1297), zu.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.77, zuletzt geändert mit Nachtrag vom 16.06.78, außer Kraft.

Saarlouis, den 20. März 1992

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Nospers)